

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-39/2019

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	10.10.2019
HAFI	15.10.2019

Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher (städtischer) Flächen

a) Erläuterung:

Gemäß den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes §§ 16 ff. ist die Kreisstadt Homberg (Efze) berechtigt, Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen, im Eigentum der Stadt Homberg (Efze), stehenden Flächen zu erheben. Die Festlegung der Höhe steht im Ermessen der Stadt. Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in 2019 eine neue „Entgeltordnung für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen“, welche am 01.04.2019 in Kraft getreten ist (siehe Anlage), beschlossen. Alle sonstigen, nicht in der Häufigkeit wie z.B. Aufstellung eines Containers oder eines Gerüsts, vorkommenden Sondernutzungen, werden angemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche von der Verwaltung festgesetzt.

Beispiele:

Aufstellung eines Warenständers, -korbes oder ähnl.	12,00 €/Jahr - 36,00 €/Jahr
Überbauung einer städtischen Fläche (z.B. mit Vordach, Treppe etc., je nach Umfang)	10,00 € - 24,00 €/Jahr
Aufstellung Postkästen	15,00 €/Jahr
Verlegung einer privaten Leitung (einfache Kreuzung der Straße)	12,00 €/Jahr

Aufstellung von Tischen und Stühlen bei gastronomischen Betrieben

je Tisch mit max. 6 Stühlen 12,00 €/Jahr

Die Aufstellung von Sonnenschirmen und Blumenkübeln wird nicht gesondert in Rechnung gestellt, sofern bereits für Bestuhlung gezahlt wird.

Anlage(n):

1. Entgeltordnung - Michel-2019-09-04